

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51

Düsseldorf, Freitag, den 18. Dezember

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 51.

Die nächste Nummer des Regierungsamtsblatts erscheint am Donnerstag, dem 24. Dezember. Druckvorlagen für dieses Stück müssen spätestens bis Montag (21. Dezember) mittags 12 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Inhalt: Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien 339. Schinkenspeckpreise 339. Schutz von Landschaftsteilen 339, 340. Rettungsmedaillen 340. Ungültige Güterfernverkehrsurkunde 340. Straßensperrungen 340. Wegeeinziehungen 340. Beschaffenheit der Straßen in Moers 340, 341. Straßenbenennung 341. Haushaltsplan der Erstgenossenschaft 341.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

827. Die durch meine Verfügung vom 14. Juli 1933 — I. F. 1 Nr. 1708 — Regierungsamtsblatt 1933, S. 215, festgelegten Stunden für die Herstellung und das Ausstragen leicht verderblicher Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen werden auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I, S. 521) erneut wie folgt festgesetzt:

1. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Kreise Kempen, Geldern, Kleve, Rees sowie des Rhein-Wupper-Kreises:

Zeit für die Herstellung 11 bis 13 Uhr,
Zeit für das Ausstragen 12½ bis 14½ Uhr.

2. Für die in vorstehender Ziffer 1 ausgenommenen Kreise:

Zeit für die Herstellung 8 bis 10 Uhr,
Zeit für das Ausstragen die gemäß § 105 e GD. für den Verkauf von Bäckerei- und Konditoreiwaren jeweils freigegebenen Zeiten.

Die für die Inanspruchnahme dieser Sonntagsarbeit im § 7 a. a. D. festgesetzten Bedingungen sind zur Vermeidung von Strafen genau einzuhalten:

a) Als Hersteller leicht verderblicher Konditorwaren gilt nur die Zubereitung von Creme-, Obst- und Eisspeisen und von Schlagjahne sowie das Füllen von Backwaren mit diesen Speisen. Die Herstellung von Backwaren durch Backvorgänge in irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.

b) Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen mit den in der vorstehenden Genehmigung bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen mit diesen Arbeiten ist auf die gesetzliche oder tariflich zulässige Wochenarbeitszeit anzurechnen. Jedem an einem Sonntag beschäftigten Arbeiter ist an einem der nächsten sechs Werktage Freizeit von 13 Uhr ab zu gewähren.

c) Die vorstehende Genehmigung findet keine Anwendung auf den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den Nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) und den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

d) Der Führer des Betriebes hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Arbeiter seine Beschäftigung an Sonntagen, die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit und die Lage der ihm zu gewährenden Freizeit ersichtlich sind.

Düsseldorf, 8. Dezember 1936. G. A. Nr. 879.
Der Regierungspräsident.

828. Anordnung, betr. Schinkenspeckpreise.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 897) wird in Abänderung des § 2 meiner Anordnung vom 10. November 1936 (Reg.-Amtsbl. Stück 45 a) der Höchstpreis für Schinkenspeck (Frühstückspeck)

in Stücken mit Schwarte auf 1,44 RM.,
in Stücken ohne Schwarte auf 1,64 RM.,
in Scheiben ohne Schwarte auf 1,64 RM.

je 500 g festgesetzt.

Als Schinkenspeck im Sinne dieser Anordnung gilt geräucherter, magerer Speck, der in der Schnittfläche mindestens ein Drittel zusammenhängendes Muskelfleisch aufweist.

Düsseldorf, 14. Dezember 1936.
Der Regierungspräsident.

Preisüberw. Agr. spec. 2a.

829. Verordnung

zur Berichtigung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der staatlichen Revierförstereien Straberg und Chorbusch, Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, vom 24. Oktober 1936 — L. 262/4 — (Regierungsamtsblatt Düsseldorf und Köln, Stück 44).

Handwritten note: 75. Landes - Anzeiger

In § 1 der vorgenannten Verordnung muß es anstatt „und der Gemeinde Dormagen“ heißen: „und der Gemeinde Hadenbroich“.

Düsseldorf, 5. Dezember 1936. L. 262/4.
Der Regierungspräsident.

830. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 12. November 1936 dem Rangierer Otto Bedbur aus Uckerath, Forsthausstr. 67a, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 7. Dezember 1936. P. 8001/M. 123.
Der Regierungspräsident.

831. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 12. November 1936 dem Fährmann Josef Dieß aus Leberfusen-Wiesdorf, Rheinstr. 37, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 7. Dezember 1936. P. 8001/M. 124.
Der Regierungspräsident.

832. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 12. November 1936 dem Arbeiter Emil Benohr aus Essen, Wobstr. 39, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 7. Dezember 1936. P. 8002/M. 122.
Der Regierungspräsident.

833. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 9. Mai 1932 I K 900 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 16491 für Rudolf Ernenputsch in Wuppertal-Elberfeld-Küllenbahn wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 8. Dezember 1936. V 9 — 35/977.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

**834. Polizeiliche Anordnung.
Einziger Paragraph.**

Die auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in Verbindung mit § 34 Reichsstraßenverkehrsordnung erlassene polizeiliche Anordnung vom 23. Oktober 1936, betr. Sperrung der Straße Eggerscheidt-Höfel, „Am Rämpchen“, wird dahin abgeändert, daß die Sperrung bis zum 15. Januar 1937 verlängert wird.

Düsseldorf, 10. Dezember 1936. B. 2201.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

835. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird für die Stadt Rheinhausen folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Im Anschluß an meine polizeiliche Anordnung vom 7. Oktober 1936 — L. IV. 200/5 — wird a) die Rheingoldstraße von der Krefelder Straße bis Straße „In den Bänden“ und b) der Verbindungsweg Dahlingstraße—Uerdinger Straße für den gesamten Fahrzeugverkehr bis zum 15. Februar 1937 gesperrt.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 4. Dezember 1936. L. IV. 200/5.
Der Landrat.

836. Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Rosforth, Flur A, Nr. 226/0.88 gelegenen Verbindungsweg zwischen Liliental- und Meisenburgstraße als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 412, wo der zugehörige Plan zur Einsicht offen liegt, anzubringen sind.

Essen, 11. Dezember 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

837. Der von der Ludwigstraße zur Nordstraße entlang dem Arbeitsamt und Friedhof führende Verbindungsweg soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 75 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen. Der Plan liegt im Rathaus, Zimmer Nr. 56, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Kemscheid, 19. Dezember 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

838. Nachdem das Einziehungsverfahren für den in Kemscheid-Haddenbach liegenden und in den Privatweg der Fa. Schumacher & Kifling mündenden Wegeteil, Flur 14, Parzelle Nr. 3762/0.490, vorschriftsmäßig durchgeführt und der neuangelegte in die Morzbachtalsperre führende Ersatzweg dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird der in Frage kommende Wegeteil gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Kemscheid, 19. Dezember 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

839. Polizeiverordnung
über die Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen und ländlichen Ortschaften vom 2. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und im Anschluß an das Ortsstatut betreffend die Bebauung in dem Stadtbezirk Moers vom 11. Januar bzw. 1. Mai 1907 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für den Umfang der

Stadtgemeinde Moers folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgenden Anforderungen der §§ 2 bis 5 entsprechen.

§ 2.

1. Die innerhalb der Straßenfluchtlinien liegenden Grundflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

2. Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkt an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bereits fertiggestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3.

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen in

1. der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, der Herstellung des Planums für Fahrbahn und Bürgersteige entsprechend der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und der sonstigen im Zuge der Straße liegenden Bauwerke;
2. der ausreichenden Befestigung des Straßenfahrdammes und der Bürgersteige;
3. der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen;
4. der Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen.

§ 4.

1. Die Fahrdämme derjenigen Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße zu dienen haben, müssen eine für diesen Verkehr ausreichende Befestigung erhalten, die aus einem Beton- oder Packlageunterbau und nach oben abschließend aus einer Pflasterung, einer Asphalt- oder Teerdecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise bestehen kann. Für die Fahrdämme der Wohn- und Siedlungsstraßen genügt eine Pflasterung oder eine wassergebundene Decke mit leichtem Packlageunterbau. Die wassergebundene Decke muß, falls Kraftwagenverkehr zu erwarten ist, noch eine Oberflächendichtung durch Teerung oder nach dem Einstreuerfahren erhalten. Als

Abgrenzung der Bürgersteige gegen den Fahrdamm sind im allgemeinen Bordsteine zu verwenden. Bei Siedlungsstraßen genügt eine gepflasterte Rinne. Gegebenenfalls ist bei diesen Straßen ein einseitiger Bürgersteig ausreichend.

2. Solange die angrenzenden Grundstücke noch nicht oder nur wenig bebaut sind, kann eine vorläufige Befestigung der Bürgersteige mit Kies, Asche, Schlacke oder anderem gleichwertigem Baustoff als ausreichend angesehen werden. Diese ist in der Regel spätestens bei Bebauung der anliegenden Grundstücke durch eine endgültige Befestigung mit Pflaster, Teerstrich, Asphalt- oder Plattenbelag zu ersetzen.

§ 5.

Ausnahmen in Einzelfällen können mit Rücksicht auf besondere Umstände durch die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit dem Leiter der Gemeinde zugelassen werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung vom 4. November 1907, betr. die Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, außer Kraft.

Moers, 12. August 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

840. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die von der Ganghoferstraße in südöstlicher Richtung abzweigende Straße nördlich der Amsterdamer Straße Lönsstraße.

Düsseldorf, 10. Dezember 1936.

Der Polizeipräsident.

841. Bekanntmachung.

Der Haushaltsplan der Erstgenossenschaft Bergheim für das Jahr 1937 sowie die Rechnungslage 1935 liegen ab 16. Dezember 1936 zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten im Geschäftszimmer der Erstgenossenschaft, Bergheim, Hindenburgallee 6—8, aus.

Einsprüche sind innerhalb dieser Frist beim Vorsitzenden anzubringen.

Bergheim, 11. Dezember 1936.

Nr. 2357.

Der Vorsitzende.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Section of text, likely the beginning of a paragraph or section.

Section of text, continuing the narrative or list.

Section of text, possibly a sub-section or a specific entry.

Section of text, appearing to be a distinct part of the document.

Section of text, continuing the main body of the page.

Section of text, possibly a concluding paragraph or a note.

Section of text, likely a final section or a signature area.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or a reference.

Faint, illegible text on the right side of the page.

Section of text on the right side, possibly a continuation of the left side.

Section of text on the right side, continuing the narrative.

Section of text on the right side, possibly a sub-section.

Section of text on the right side, appearing to be a distinct part.

Section of text on the right side, continuing the main body.

Section of text on the right side, possibly a concluding paragraph.

Section of text on the right side, likely a final section.

Faint text at the bottom of the right side of the page.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51 a

Düsseldorf, Montag, den 21. Dezember

1936

842.

Anordnung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel vom 25. November 1936 (RGBl. I, S. 1008) und der Verordnung über Preisverzeichnisse und Preischilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (RGBl. I, S. 1007) werden für die Rheinprovinz nachstehende Kleinhandelshöchstpreise für Wild, Wildgeflügel und sonstiges Geflügel sowie Einzelteile derselben festgesetzt und Preisverzeichnisse und Preischilder vorgeschrieben:

§ 1.

Rotwild	für 500 g
Hirschrücken	1,10 RM.
Hirschkeulen (ohne Bein)	1,10 RM.
Hirschblätter (ohne Bein)	0,90 RM.
Hirschragout (Hals, Brust, Kopf)	0,60 RM.
Rehwild	
Rehrücken	1,50 RM.
Rehkeule (ohne Bein)	1,40 RM.
Rehblätter (ohne Bein)	1,— RM.
Rehragout (Hals, Kopf, Brust)	0,70 RM.
Wildschweine	
Wildschweinerücken	1,15 RM.
Wildschweinkeulen (ohne Bein)	1,15 RM.
Wildschweinblätter (ohne Bein)	1,— RM.
Wildschweinragout (Hals, Brust)	0,70 RM.
Ghasen	
Ghasen im Fell	0,80 RM.
Ghasen (abgezogen im Stück)	1,— RM.
Ghasenpfeffer (Vorderlauf, Leber, Lunge, Herz, Kopf, Rippen)	0,70 RM.
Ghasenpfeffer vom ganzen Ghasen)	1,05 RM.
Ghasenkeule	1,30 RM.
Ghasenrücken	1,30 RM.
Wilde Kaninchen	je Stück
Große	1,40 RM.
Kleine	1,— RM.
Wildenten	
I (nicht entleert)	2,— RM.
II (nicht entleert)	1,40 RM.
Rebhühner	
Junge I (gerupft, nicht entleert)	1,70 RM.
Junge, mittel (gerupft, nicht entleert)	1,20 RM.
Junge II (gerupft, nicht entleert)	1,25 RM.
Alte (gerupft, nicht entleert)	1,20 RM.

Fasanenhähne	je Stück
Junge I (gerupft, nicht entleert)	3,— bis 3,20 RM.
Junge II (gerupft, nicht entleert)	1,80 bis 2,— RM.
Alte (gerupft, nicht entleert)	2,30 bis 2,40 RM.

Fasanenhennen	
I (gerupft, nicht entleert)	1,80 RM.
II (gerupft, nicht entleert)	1,50 RM.

Hausgeflügel	für 500 g
Maßgänse I. Qualität	1,30 RM.
Bauerngänse	1,15 RM.
Suppenhühner I. Qualität	1,— RM.
Suppenhühner I. Qualität (entdarnt)	1,05 RM.
Maßhühner I. Qualität	1,10 RM.
Maßhühner (entdarnt)	1,15 RM.
Brathühner	1,10 RM.
Brathühner (entdarnt)	1,15 RM.

Für das Ausnehmen der Gänse können bis 0,25 RM. je Stück berechnet werden.

Wird Hausgeflügel bratfertig gemacht, so unterliegt der Preis hierfür besonderer Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.

§ 2.

Die in § 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen unterschritten, jedoch nicht überschritten werden. Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung die Preise niedriger liegen, dürfen sie bis auf weiteres nicht erhöht werden.

§ 3.

Wer Wild, Wildgeflügel und Hausgeflügel im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, Preisverzeichnisse auszuhängen und Preisauszeichnungen vorzunehmen, wie sie die Verordnung über Preisverzeichnisse und Preischilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (RGBl. I, S. 1007) vorschreibt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 3 der Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel vom 25. November 1936 (RGBl. I, S. 1008) und § 4 der Verordnung über Preisverzeichnisse und Preischilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (RGBl. I, S. 1007) bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Regierungsamtsblättern der Rheinprovinz in Kraft.

Koblenz, 16. Dezember 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Handwritten signature: 25. Dezember 1936

Gondbellett

Zimtblatt der Regierung zu Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. September 1898

Einordnung

Preis	Bezeichnung	Bezeichnung	Preis
1.50	1.50	1.50	1.50
1.00	1.00	1.00	1.00
0.50	0.50	0.50	0.50
...

Verantwortlich: ...